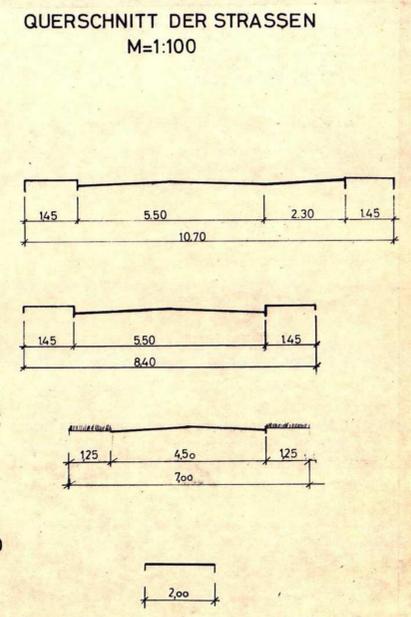


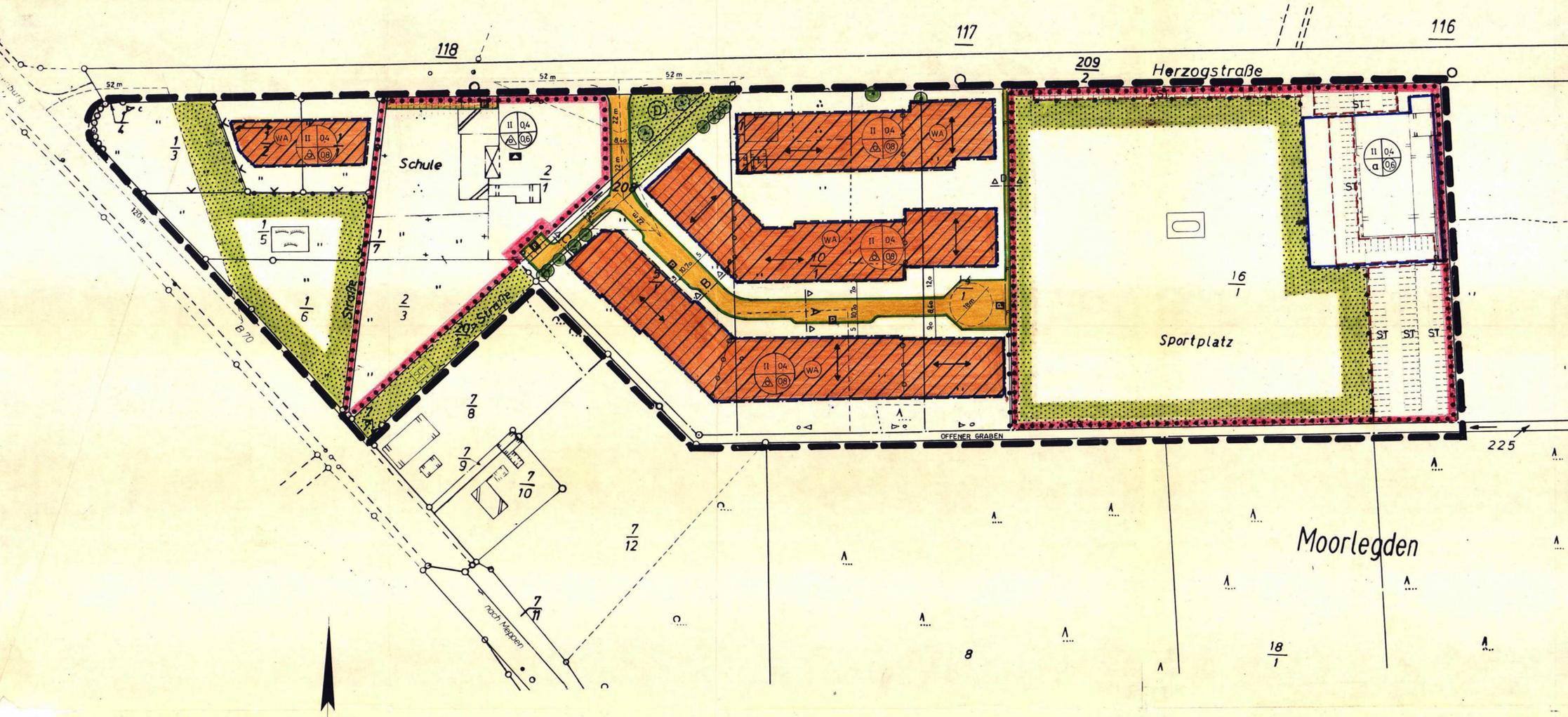
Kreis Aschendorf-Hümmling
 Gemeinde Papenburg
 Gemarkung Herbrum
 Flur 6
 Maßstab 1:1000 (Vergrößerung der Flurkarte)

Der Stadt Papenburg unter den Bedingungen des RdErl.v.17.3.1976
 (Nds. MBl. 1976 S. 373) Gült. L. M. J. 149/139 zur Vervielfältigung freigegeben
 durch das Katasteramt Meppen-Außenstelle Papenburg
 A Nr 1223/76

Die Planlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 6.10.1976). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Papenburg, den 2. Sept. 1977
 Katasteramt
 Hell (Helle)
 Ltd. Vermessungsdirektor



- LEGENDE
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - 1 ANZAHL DER GESCHOSSE
2 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
3 BAUWEISE Δ NUR EINZEL U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG, α -ABWEICHENDE BAUWEISE
4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FIRSTRICHTUNGEN
 - BAUGRENZE
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT BEGRENZUNGSLINIE
 - FUSSWEG
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
 - QUERSCHNITT
 - STELLUNG BAULICHER ANLAGEN/LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS GLEICH FIRSTRICHTUNG
 - GEMEINBEDARFSFLÄCHE
 - SCHULE
 - STELLPLÄTZE
 - SICHTDREIECK, 0,80m HÖHENBESCHRÄNKUNG Ü. OKF-STRASSE
 - GRÜNFLÄCHE (GRÜNANLAGE)
 - SPORTPLATZ
 - SCHUTZGRÜN
 - DENKMAL
 - ZU ERHALTENDE BÄUME



- SATZUNG
- AUFGUND DER §§ 6 u. 10 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEFORDERUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2.9 u. 10 DES BUNDESBAUGETZES (BBAUG) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1958 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG HAT DER RAT DER STADT PAPANBURG AM 21.12.1976 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.
- § 1 GARAGEN SIND AN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG, SOWEIT SIE NICHT AN GRENZEN ERRICHTET WERDEN, DIE UNMITTLBAR AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ODER INNERHALB VON SICHTDREIECKEN LIEGEN.
 - § 2 DIE HÖHENLAGE DER BAUGRUNDSTÜCKE DARF NUR IN UNMITTLBARER HAUSNAHE GEÄNDERT WERDEN. GRUNDSÄTZLICH SIND DIE GRUNDSTÜCKE IN DER NATÜRLICHEN HÖHENLAGE ZU BELASSEN, WOBEI SIE SICH DEN VORHANDENEN BZW. GEPLANTEN STRASSENHÖHEN SINNVOLL ANZUPASSEN HABEN.
 - § 3 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 27.4.1977 DARGELEGT SIND.
 - § 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- BZW. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 B BAUG. BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.

BEBAUUNGSPLAN NR.46
 „HERBRUM“
 DER STADT PAPANBURG

DER RAT DER STADT PAPANBURG HAT AM 29.4.1976 GEMÄSS § 2(1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN
 PAPANBURG, DEN 27.4.1977
 Hölzelmann
 DER BÜRGERMEISTER
 DER STADTDIREKTOR

FÜR DIE BEARBEITUNG DES PLANENWURFS
 PAPANBURG, DEN 13.1976
 DER STADTDIREKTOR I.V.

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 20.9.1976 BIS 21.10.76 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN, ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 11.9.76 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
 PAPANBURG, DEN 27.4.77
 DER STADTDIREKTOR

DER BEB.-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 21.12.76 DURCH DEN RAT DER STADT PAPANBURG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
 PAPANBURG, DEN 27.4.1977
 Hölzelmann
 DER BÜRGERMEISTER
 DER STADTDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG in der Fassung vom 18. August 1978 (BGBl. I S. 2558) mit Verfügung vom 18. Okt. 1978 2146-21902 ohne Auflagen genehmigt worden.
 den 18. Okt. 1977
 Regierungspräsident in Osnabrück
 Im Auftrage:
 Hölzelmann

DIE MIT DIESER VORSTEHENDEN VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB.-PLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 18. OKT. 1978 IM AMTSBLATT DES LANDKR. ASCHEND. HÜMML. ÖFFENTL. BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB.-PLAN IN KRAFT GETRETEN.
 PAPANBURG, DEN
 DER STADTDIREKTOR